

liche Verletzung der Nächstenliebe einschließen. Schon das Erzählen selbst einer so delikaten Sache, wie auch das Zuhören wird ohne lieblose Anwandlungen, Gedanken und vielleicht frevelhafte Urteile angesichts der menschlichen Neigungen kaum möglich gewesen sein. Mehr noch ist zu fürchten, daß im weiteren Nachdenken über das Erzählte und in den Gesprächen der Zuhörer über das Gehörte die Nächstenliebe zu kurz kam und das ginge doch alles auf die Kosten der — sagen wir einmal — Unüberlegtheit des ersten Erzählers.

Noch ein anderes Moment möchte ich hervorkehren, weshalb mir hier Stillschweigen Pflicht gewesen zu sein scheint. Wenn die Sache auch mit dem wirklichen Beichtsiegel nichts zu tun hat, so ist nicht zu vergessen, daß ein Hauptgrund für die genaue Einhaltung der Schweigepflicht des Beichtvaters der ist, alles fernzuhalten, was irgendwie die Beicht lästig machen könnte. Würde nun das Aufheben dieser Pflicht auch für eine traumhafte Beicht nicht in dem genannten Sinne schädlich wirken? Bei der Mehrzahl des gewöhnlichen Volkes, vielfach sogar auch der Gebildeten wäre das zweifelsohne der Fall!

Das hätte der eingangs erwähnte Erzähler bedenken müssen.
 Aschaffenburg. *Dr. Praxmarer, Jubilatus.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Der gegenwärtige Stand des Seligsprechungsprozesses Rudigiers.) Der Name des Linzer Bischofs Franz Josef Rudigier ist weit über die Grenzen Österreichs hinaus bekannt. Wer hätte nicht gehört von dem unerschrockenen Mut, mit dem Bischof Rudigier unermüdlich der liberalen Schul- und Ehegesetzgebung entgegentrat, mit dem er einstand für die Rechte und die Freiheit der Kirche? Sein glaubensstarkes, unentwegtes Festhalten an den Satzungen Gottes und der Kirche trug ihm gewaltsame Vorführung vor das weltliche Gericht ein, brachte ihm Verurteilung zu vierzehntägiger Kerkerstrafe: Bischof Franz Josef Rudigier umstrahlt der Ruhm heiligen Bekenntnisses. Aber nicht bloß ein Mann felsenfesten Glaubens und unerschütterlichen Starkmutes war Rudigier, auch die übrigen Tugenden hat er in ganz hervorragendem Maße geübt. Franz Josef Rudigier — dieser Name kündigt ein Bischofsleben, umbrandet von den wildesten Kampfeswogen des Liberalismus, ein Bischofsleben von diamantener Willensstärke und voll erleuchteten Hirteneifers, ein Bischofsleben, von dem Vertrauen und der Liebe des gläubigen

Volkes verklärt, überstrahlt von apostolischen Tugenden. Dem heiligmäßigen Leben folgte ein überaus erbaulicher Tod. Von Rudigier gilt das Gotteswort beim Propheten Malachias (2, 6): „Lex veritatis in ore eius et iniquitas non est inventa in labiis eius; in pace et in aequitate ambulavit mecum et multos avertit ab iniquitate.“¹⁾

Der Ruf der Heiligkeit, in dem Franz Josef Rudigier lebte und starb, auffällige Gebetserhörungen über Fürbitte Rudigiers nach seinem Tode bewogen seinen zweiten Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhl von Linz, Franz Maria Doppelbauer, den Seligsprechungsprozeß in die Wege zu leiten. Es dürfte die Leser der Linzer Quartalschrift interessieren, wie weit dieser Prozeß bis heute gediehen ist.²⁾

Der bischöfliche Informationsprozeß, dessen Aufgabe es war zu untersuchen, ob Franz Josef Rudigier wirklich den Ruf der Heiligkeit genieße, und ob der Ruf, daß auf seine Fürsprache Gebetserhörungen sich ereigneten, begründet sei, vollzog sich in 129 Sitzungen; sie wurden in der Zeit vom 21. Februar 1895 bis 15. Dezember 1898 abgehalten. Nach Übersetzung in die lateinische Sprache wurden die umfangreichen Prozeßakten gegen Ende des Jahres 1900 nach Rom geschickt, wo sie eine Ergänzung erfuhren durch die in Rom und Brixen gemachten Zeugnisaussagen. Zugleich wanderten in die Ewige Stadt die nach Tausenden zählenden Schriftstücke, die Rudigier verfaßt hatte. Weiter gelangten nach Rom die Akten des gleichfalls an der bischöflichen Kurie zu Linz geführten Prozesses *super non cultu*. Über persönliches Betreiben Leos XIII. schritt die Überprüfung des bischöflichen Informativprozesses in Rom rasch voran: schon am 5. Dezember 1905 erklärte die Ritenkongregation, daß die Seligsprechungsangelegenheit in Rom angenommen werden kann. Indem Papst Pius X. am nächsten Tag sein Placet dazu sprach, erkannte er Bischof Franz Josef den Ehrentitel *Venerabilis Servus Dei* zu. Am drauffolgenden Fest der makellosen Gottesmutter verkündete diese Frohbotschaft Bischof Doppelbauer von der Domkanzel aus dem anwesenden Klerus und Volk.

Die Vollmacht zur Führung des apostolischen Prozesses brachte der 3. Juli 1906. Letzterer Prozeß besteht aus den zwei Teilen: *super fama sanctitatis et miraculorum in genere Servi Dei*; *de virtutibus et miraculis in specie*. In kluger Vorsicht aber:

¹⁾ Es sei verwiesen auf die beiden Biographien: K. Meindl, *Leben und Wirken des Bischofs Franz Josef Rudigier von Linz*, Bd. I. II. Linz, 1891 u. 1893. — B. Scherndl, *Der Ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier, Bischof von Linz*. Linz 1913.

²⁾ Zum folgenden vgl. man „Der Seligsprechungs-Prozeß des Ehrwürdigen Dieners Gottes Bischofs Franz Josef Rudigier“; Linzer Diözesanblatt 1931, Nr. 6, S. 130 f.

ne pereant probationes, nahm man zuerst den zweiten Teil in Angriff. Das vom Apostolischen Stuhl bevollmächtigte Tribunal zu Linz verhörte vom 30. Juli 1906 bis 3. Juli 1908 in 117 Sitzungen 60 Zeugen, die schon über 50 Jahre alt oder kränklich waren. Die Akten dieses Prozeßabschnittes wurden versiegelt und an der bischöflichen Kurie zur Fortsetzung aufbewahrt. Nunmehr kam vom 7. Juli 1908 an bis 28. April 1909 der erste Teil zur Behandlung, dessen Akten am 21. Juni 1909 der Ritenkongregation überreicht wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des ersten Teiles des apostolischen Prozesses *super fama sanctitatis et miraculorum in genere* war der erfreuliche Beschluß der Ritenkongregation vom 30. Juni 1914, daß der Prozeß fortgesetzt werden darf. Der Ausbruch und das Wüten des Weltkrieges jedoch hinderten Bischof Rudolf Hittmair, der selber bis zu seiner Bischofsernennung *Promotor fidei* im Seligsprechungsprozeß gewesen, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen.

Erst im Jahre 1926 ist das Prozeßverfahren vom gegenwärtigen Linzer Bischof Johannes Maria Gföllner wieder eröffnet worden, der Prälaten Wynen in Rom als *Postulator causae* gewann. Der kraft päpstlicher Vollmacht zu Linz eingesetzte neue Gerichtshof machte sich am 3. November 1926 an die Weiterführung des zweiten Teiles des apostolischen Prozesses: *de virtutibus et miraculis in specie*.

Nachdem im Frühjahr 1929 die Einvernahme der Zeugen zum Abschluß gelangt war, erfolgte am 17. Mai desselben Jahres die vorgeschriebene Eröffnung des in der Krypta des Immaculata-Domes befindlichen Grabes Rudigiers behufs Feststellung der Identität der sterblichen Überreste. Nach Erschließung der Gruftkammer unter dem marmornen Grabdenkmal und nach Hervorholung des Metallsarges nahm der gesamte Gerichtshof unter Beiziehung zweier sachverständiger Ärzte die Besichtigung des Leichnams vor, worauf der Befund protokolliert, der Sarg neu verschlossen und versiegelt und in die Gruft des Domes zurückgebracht wurde, dessen Gründer Rudigier ist. Dieser Gerichtsakt dauerte mit geringer Unterbrechung von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Dem im „Linzer Volksblatt“ (1929, Nr. 121, S. 6) über die Grabeseröffnung erschienenen Bericht sei folgendes entnommen: Ein Moment, der den Zeugen unvergeßlich bleiben wird — der erste Blick auf den Leichnam des Ehrwürdigen Dieners Gottes. Unberührt, so wie er vor 45 Jahren im Sarge verschlossen wurde, liegt der Leib des großen Toten da, eine mächtige Gestalt, die ganz in die bischöflichen Gewänder gehüllt ist; das Antlitz unversehrt und wohl erhalten, nur ins Graue verfärbt und wie mit ganz kleinen Pusteln überdeckt; mit den charakteristi-

schen Zügen, der stark hervortretenden Unterlippe, der hohen Stirne, vom reichlichen Haupthaar umkräuselt, das unter dem Bischofskäppchen, welches den Scheitel bedeckt, ins Rötliche verfärbt, sonst aber stark nachgedunkelt ist. Nur die Augensterne sind erloschen und der Augapfel ist eingetrocknet. Ein starker Geruch, jedoch nicht der quälende Verwesungs- und Leichengeruch, sondern jener charakteristisch dumpfe und stechende, wie er von muffigen Gewändern und Chemikalien (Sublimatverbindungen) ausgeht, die bei Einbalsamierung von Leichen verwendet werden, strömt vom offenen Sarg aus und erfüllt rasch die ganze Gruft. Sonst liegt der Leichnam ruhig und friedlich da, als wäre er soeben vom Paradebett in den Sarg gehoben worden. Die Feierlichkeit des Augenblicks hat etwas Überwältigendes. Die Anwesenden knien zu einem kurzen, stillen Gebet nieder. Eine Lichtaufnahme hält den ersten Eindruck fest. Dann erst wird die nähere Beschreibung des Befundes aufgenommen. Der Leichnam ist mit dem Talar, mit Alba, Stola und violetterm Vespermantel bekleidet; diese Gewänder sind mit Sublimatlösung durchtränkt und noch gut erhalten. Auf der Brust des Leichnams liegt ein silbernes und vergoldetes Pektoriale, das Sterbekreuz und ein Muttergottesbildchen; die Hände sind auf der Brust lose übereinandergelegt, von einem Rosenkranz umschlungen, eingeschrumpft, aber noch mit Haut und Fleisch umkleidet. An der rechten Hand steckt der Bischofsring, zu den Füßen des Toten, die mit gestickten Pontifikalschuhen bekleidet sind, liegt die Infel gut erhalten.

Was das Prozeßverfahren betrifft, erübrigte noch, eine authentische Abschrift der vielen Akten des ganzen zweiten Teiles: *de virtutibus et miraculis in specie* herstellen zu lassen. Die Abschrift, mußte in Prozeßsitzungen kollationiert werden. Mit der Sitzung am 29. April 1931 konnte der im Jahre 1926 begonnene Prozeßabschnitt, der 122 Sitzungen beanspruchte, beendet werden.

Der feierliche Schlußakt, zu dem der Bischof mit sämtlichen Funktionären des Prozesses erschien, fand am 2. Juni 1931 statt. Das Aktenmaterial, das sich zusammensetzt aus den Akten der von 1906 bis 1908 und von 1926 bis 1931 gehaltenen Sitzungen, wurde nochmals gesichtet. Die Prozeßakten der 240 Sitzungen umfassen über 4050 Seiten. Die kollationierte Abschrift dieser Akten, das sogenannte *transumptum*, wurde vorschriftsmäßig geschlossen und versiegelt; ebenso der *plicus litterarum*, d. i. die Separatschreiben des Bischofs, der Richter und der beiden Subpromotores fidei über die Causa.

Die Abschrift mit dem erwähnten *plicus* befindet sich bereits in Rom, wo sie ins Italienische übersetzt und auszugsweise

gedruckt werden muß, ehe sie von der Ritenkongregation in Beurteilung genommen wird.

Am Schluß der zweiten Linzer Diözesansynode, die im August 1928 gefeiert wurde, zog der gesamte Synodalklerus mit dem Bischof in die Gruft des Dömes und nahm um das Grabdenkmal des Ehrwürdigen Dieners Gottes Rudigier im Kreise Aufstellung. Einem geäußerten Wunsche zufolge las der Bischof, am Altare der Gruftkapelle stehend, die Ansprache vor, mit welcher Franz Josef Rudigier am Tage seiner Inthronisation als Bischof von Linz den Klerus seiner Diözese begrüßt hatte, und hierauf ein Stück aus der Ansprache an das Volk, die Bischof Rudigier bei dem gleichen Anlasse gehalten hatte. Unter dem tiefen Eindruck des Augenblicks sprach hierauf Bischof Johannes Maria selber noch einige Worte an den Klerus der Synode und betete dann ein Gebet um glückliche Vollendung des Seligsprechungsprozesses.³⁾

Nun ist der Seligsprechungsprozeß, soweit er an der Linzer bischöflichen Kurie zu führen war, zu Ende — eine gar mühevollen, langdauernde Arbeit: tantus labor non sit cassus. Möge denn der Diözese Linz, möge allen Verehrern des Venerabilis Servus Dei die Freude, der Trost und Segen zuteil werden, bald aufblicken zu dürfen zum seliggesprochenen Bischof Franz Josef Rudigier!

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

II. (Bischöfliche Klostervisitation.) Das kirchliche Gesetzbuch legt den Bischöfen in genau umschriebenen Fällen die Pflicht der Visitation der in ihren Diözesen befindlichen religiösen Genossenschaften auf. Es ist dieses Recht und diese Pflicht nicht zu verwechseln mit der Visitation der Regularseelsorger. Vgl. hierüber Theol.-prakt. Quartalschrift 1928, 827; 1929, 563; 1930, 598.

Der Bischof hat alle fünf Jahre persönlich oder durch einen Stellvertreter zu visitieren:

I. Die einzelnen Nonnenklöster (*monialium monasteria*), gleichgültig, ob sie ihm oder unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterworfen sind, can. 512, § 1, n. 1. Nonnen (*moniales*) sind nach can. 488, n. 7 Klosterfrauen mit feierlicher Profeß.

II. Die männlichen und weiblichen religiösen Genossenschaften *juris dioecessani*, can. 512, § 1, n. 2. *Juris dioecessani* sind nach can. 488, n. 3 jene Genossenschaften, die von den Bischöfen, bzw. mit Genehmigung der Bischöfe nach Voreingehung des Apostolischen Stuhles in ihren Diözesen errichtet wurden (can. 492, § 1) und noch nicht das päpstliche Belohnungsdekret erhalten haben.

III. Die Nonnenklöster, welche einem Regularobern unterstehen, hinsichtlich der *Klausur*, can. 512, § 2, n. 1. Es können

³⁾ Zweite Linzer Diözesan-Synode. Linz 1929, S. 59.